

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Februar 1884.

1. Ergänzung einiger Deputationen.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des verstorbenen Herrn Ferdinand Stümcke zum Mitgliede der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter Herrn **H. W. Lamcke**, zum Mitgliede der Deputation für den Vermögenschoß Herrn **C. Noltenius** erwählt.

2. Honorar des Gesundheitsraths.

Indem die Bürgerschaft die zufolge der Mittheilung des Senats vom 26. Oktober 1883 von der Medizinalkommission empfohlene Mehrausgabe von ca. M. 800 für die Honorare des Gesundheitsraths, sowie eine Veränderung in den bisherigen Gehaltsätzen der einzelnen Mitglieder der genannten Behörde ablehnt, ersucht sie den Senat, den Gesundheitsrath zu veranlassen, aus seiner Mitte oder durch Newwahl eines Mitgliedes wieder einen Geschäftsführer und Vorsitzer zu schaffen, der in der bisherigen bewährten Weise die laufenden Geschäfte des Gesundheitsraths fortführt.

3. Regelung der Baulinien.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 22. Februar 1884.

1. Pensionirung des ehemaligen Oberfeuermanns Komm.

Die Vöschdeputation beantragt in anliegendem Berichte, dem ehemaligen Oberfeuermann **Komm** außerordentlicher Weise eine Pension von M. 450 jährlich zu gewähren. Der Senat stimmt dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

Bericht.

Der jetzt 49 Jahre alte frühere Oberfeuermann **Adolf Komm**, der seit 1870 der hiesigen Feuerwehr angehörte und sich im Dienste durch besondern Eifer und opferfreudigen Muth auszeichnete, hatte im Jahre 1880 das Unglück, bei einer ihm dienstlich nicht aufgetragenen Probe eines von ihm konstruirten Rettungs-Apparats aus der oberen Etage des Kletterhauses zu stürzen und den Oberschenkel zu brechen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen, ihn nach diesem Unglücke im Dienste der Feuerwehr zu verwenden, wurde er im Anfange des Jahres 1883 aus dem Dienste entlassen und zwar, da er die Verletzung, die seinen Abgang nöthig machte, nicht bei Ausübung seines Dienstes erlitten hatte, gesetzlicher Bestimmung gemäß ohne Pension. Versuche, sich anderweit eine Stellung zu verschaffen, mißlangen, und **Komm**, der im September 1883 das Unglück hatte, das früher gebrochene Bein aufs neue zu brechen, befindet sich mit seiner Familie in großer Noth.

Anlage.

Er hat jetzt im Hinblick darauf, daß er den Beinbruch, der seinen Austritt aus der Feuerwehr veranlaßte, wenn auch nicht im Dienste, so doch in Anlaß des Dienstes und durch seinen Eifer für das Interesse dieses Dienstes erlitten, die dringende Bitte gestellt, ihn durch Bewilligung der bei Verletzungen im Dienste zugesicherten Pension vor Noth zu schützen.

Die Löschdeputation empfiehlt diesen durch die Sachlage gerechtfertigten Antrag und giebt die Bewilligung einer Gnaden-Pension von M. 450, zahlbar vom 1. Januar 1884, mit dem Bemerkten ergebenst anheim, daß, wenn der Mann im Dienste dienstunfähig geworden wäre, die gesetzliche Pension M. 600 betragen haben würde.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Steinhäuser.**

2. Revision der Landgemeindeordnung.

Der Senat beantragt auf Grund des anliegenden, vom Landherrn ihm erstatteten Berichts die Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation behufs Revision der Landgemeindeordnung vom 27. December 1878.

Anlage.

Bericht des Landherrn.

Die Landgemeindeordnung von 1870, neu redigirt unter Einfügung der inzwischen eingeführten gesetzlichen Neuerungen durch das Gesetz vom 27. Decbr. 1878, erklärt mit wenigen Ausnahmen jede Bauerschaft, jede Feldmark für eine besondere Gemeinde, vereinigt dann aber für Zwecke der Armenpflege je mehrere dieser Einzelgemeinden zu Samtgemeinden, deren Bezirke größtentheils mit denjenigen der kirchlichen Gemeinden zusammenfallen. Infolge davon ist eine große Anzahl der Einzelgemeinden so klein, daß ein gedeihliches Gemeindeleben in ihnen sich unmöglich entfalten kann; in der kleinsten, nur aus wenigen Häusern bestehenden Gemeinde Grolland hat sogar von der gesetzlich erforderlichen Wahl eines Beigeordneten des Gemeindevorstehers abgesehen werden müssen, weil nach dem Tode des früheren Beigeordneten eine zur Uebernahme dieses Amtes geeignete Persönlichkeit nicht vorhanden war. Außerdem ist es in vielen Fällen ein durchaus unnatürliches Verhältniß, daß Ortschaften, die durch ihre Geschichte und mannichfache Verhältnisse in der engsten Verbindung mit einander stehen, als getrennte Gemeinden politisch auseinander gerissen sind. Die Samtgemeinden andrerseits können lediglich als ein Nothbehelf bezeichnet werden, der große Nachtheile mit sich bringt. Dadurch, daß die wichtige Armenpflege von den übrigen kommunalen Aufgaben losgetrennt ist, die erstere dem einen, die letzteren einem anderen kommunalen Organismus zugewiesen sind, wird das kommunale Leben in beiden geschwächt; denn dasselbe wird sich immer da am kräftigsten entfalten, wo es die vielseitigsten Aufgaben zu bewältigen hat. Außerdem wird die Komplizirtheit der Verwaltung und der Abgabenerhebung im Landgebiete durch das Nebeneinanderbestehen von Einzelgemeinden und Samtgemeinden in unvorthafter Weise vergrößert.

Die Nachtheile dieser Einrichtung haben sich aber erst recht fühlbar gemacht, seit durch das Gesetz vom 23. Juni 1878, betr. die Verwaltung des Landgebiets, ein Anfang gemacht worden ist, den Gemeindevorstehern ortspolizeiliche Befugnisse zu übertragen. Diese Neuerung hat sich in den größeren Gemeinden sehr gut, in den kleineren und kleinsten dagegen ziemlich wenig bewährt. In den größeren Gemeinden sind immer tüchtige Vorsteher und Beigeordnete zu finden, deren Urtheilsvermögen auch für diese Angelegenheiten vollkommen ausreicht, und das Interesse der Gemeinde selbst führt dazu, daß die rechten Leute auch wirklich gewählt werden; in den kleineren Gemeinden dagegen hängt es vom Zufall ab, ob sich unter der kleinen Zahl ihrer Genossen ein solcher Mann befindet, und ob, wenn dies der Fall ist, demselben die Mehrheit der wenigen abzugebenden Stimmen zufällt. In den größeren Gemeinden bringen ferner die größeren Verhältnisse es von selbst mit sich, daß der Gemeindevorsteher bald eine reichere Erfahrung

und einen freien, von persönlichen Beziehungen unabhängigen Blick gewinnt, während in den kleineren das Gegentheil der Fall ist. Daher bildet die Existenz so vieler kleiner Gemeinden auch ein Hindernis für die wünschenswerthe, im § 58 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 bereits einigermaßen vorgesehene weitere Ausbildung dieser Gesetzgebung.

Die Bauerschaften waren offenbar ursprünglich nur Feldmarksgenossenschaften, während die politischen Aufgaben der Gemeinden in älterer Zeit mehr den Gograsschaften und Gogerichten zufielen. Diese letzteren Verbände lassen sich nun zwar nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherstellen, weil viele Verhältnisse sich inzwischen ganz geändert haben. Wohl aber wird es möglich sein, in mancher Beziehung an diese alte Einrichtung, die in allerlei Reminiscenzen noch bis auf den heutigen Tag fortlebt, anzuknüpfen und so zu einer sowohl der Geschichte als den gegenwärtigen Verhältnissen besser entsprechenden Gliederung der kommunalen und staatlichen Verwaltung zu gelangen, als die zur Zeit bestehende ist.

Eine so tief eingreifende Aenderung kann aber nicht wohl Gegenstand einer bloßen Novelle zur Landgemeindeordnung sein, sondern erfordert eine vollständige Revision derselben, weil sie eine Umgestaltung vieler anderer wichtiger Bestimmungen, z. B. über das Stimmrecht, nach sich zieht. Deshalb empfiehlt sich die Niederlegung einer Deputation mit dem allgemeinen Auftrage einer Revision der Landgemeindeordnung.

